

sie tauglich und geschickt sind, vor andern zu Pfründen befördert werden.

6. „Von Stund an nach Annehmung des neuen Bischofs soll das Regiment durch das Kapitel mit Rat der Gotteshausleute ehrlich versehen werden, damit es dem Stift und gemeinen Gotteshaus nützlich sei.“

7. Die Lehen sollen zu Bischof Heinrichs Lebzeiten nicht aufs neue empfangen werden müssen, es sei denn, daß sie erledigt werden.

8. Bischof Heinrich darf an das Gotteshaus keine Ansprüche mehr machen.

9. Administrator Paulus hat auf seine Kosten die päpstliche Bestätigung und die Regalia nachzusehen.

In diesen Bestimmungen geben sich die Wirkungen der vorangegangenen Ereignisse kund. Ermutigt durch die im Schwabekriege errungenen Erfolge und durch die Verminderung des bischöflichen Ansehens bei der Lage des Bischofs Heinrich VI. tritt der Gotteshausbund mit weitgehenden Forderungen auf, und Nikolaus Ziegler, um seinem Bruder das Bistum nicht entgehen zu lassen, sieht sich veranlaßt, große Konzessionen zu machen. Insbesondere wird auch der Umstand, daß Paul Ziegler vom Kaiser empfohlen wurde und offenbar ein entschiedener Anhänger Oesterreichs war, die Bündner bewogen haben, güttscheinende Bedingungen zu stellen. Paul Ziegler konnte übrigens die Verwaltung des Bistums nicht antreten, bis er die päpstliche Bestätigung erhalten hatte, Bischof Heinrich führte das Regiment noch fort. Am 8. März 1504 schreibt er nämlich aus Konstanz an das Domkapitel: ¹⁾ Wegen wichtigen Angelegenheiten müsse er zum Kaiser und zu andern Fürsten reisen. Darum übergebe er für die Zeit seiner Abwesenheit die Regierung in geistlicher und weltlicher Beziehung ²⁾ dem Domkapitel, behalte sich aber die ihm zustehenden Kollaturen und Lehenverleihungen vor. Die Hälfte des Zolles und der Taxen des Sieglers sei ihm einzuhändigen.

Sowohl Kaiser Maximilian als Bischof Heinrich hatten sich an den Papst gewandt, damit dieser den Paul Ziegler zum Koadjutor ernenne, unter gewissen Bedingungen, welche vorgelegt wurden. ³⁾ Julius II. lehnte es nun in einem Schreiben an den Kaiser vom 13. März 1505 ab, dem Gesuche zu entsprechen. Aus gewissen

¹⁾ B. A.

²⁾ „Curam, regimen, administrationem præfatæ ecclesiæ nostræ in spiritualibus et temporalibus.“

³⁾ Es war dieß offenbar der erwähnte Vertrag.